



BEZIRKSREGIERUNG

ARNBERG

Genehmigungsbescheid

G 0071/21

900-0015441/IBG-0001 – G 0071/21/1.1-Hm

vom 30. September 2022

Auf Antrag der

**Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH
(DEW21)**

Günter-Santlebe-Platz 1

44135 Dortmund

vom 25.11.2021, letztmalig ergänzt mit Eingang vom 08.07.2022 wird die **Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des mit **Erdgas befeuerten Heizwerkes (HW) zur Erzeugung von Warmwasser** am Standort 44143 Dortmund, Weißenburger Straße 70, Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 820 (teilweise),

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung für das Heizwerk umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb eines vierten Heißwasserkessel (BE 4000) der Bauart Großwasserraumkessel ausgeführt als Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von **27,5 MW_{th}** und folgenden Anlagedaten:
 - Hersteller:* Bosch Industriekessel GmbH
 - Herstell-Nr.:* 138094 (BE 4000)
 - Herstelljahr:* 2021
 - Bauart:* Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel
 - Maximal zulässiger Druck:* 16 bar
 - Wasserinhalt:* 54342 Liter (incl. Abgaswärmetauscher)
 - Art der Beheizung:* Erdgasfeuerung
 - Art der Aufstellung:* feststehend
 - Beaufsichtigung:* ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden
- Der BE 4000 zugeordnet werden außerdem
 - zwei Brennerregelstrecken mit zugehörigen Rohrleitungen,
 - zwei regelbare Brenner mit Verbrennungsluftgebläse und Rohrleitungen,
 - ein Abgasrohrsystem mit Abgas-Schalldämpfern,
 - eine Schaltanlage mit Leittechnik und,
 - ein Vorlauf- und Rücklaufseitiger Fernwärmeanschluss einschließlich je zwei Kesselkreislaufpumpen.
- Den Anschluss an die Erdgasversorgungsleitung (BE 400).
- Die Errichtung eines vierten, baugleichen Schornsteins (E4) zur Ableitung der Abgase der BE 4000 mit einer Höhe von mindestens 27,7 Meter über Flur.
- Eine Belüftungsanlage, bestehend aus Zu- und Abluftanlage.
- Die leittechnische Anbindung der BE 4000 an die Querverbundleitwarte (QVL) der DEW21 mit der Zielsetzung des Betriebes des HW ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (BosB 72h).
- Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizwerkes beträgt max. **110,0 MW_{th}**.
- Den Betrieb der BE 4000 täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

II. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der Genehmigung eingeschlossen:

1. Die Änderung der **Emissionsgenehmigung** vom 28.08.2021 (Az.: 0058/2020) im Sinne des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) durch die Erweiterung der einbezogenen Quelle **E4**.

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)
Günter-Samtlebe-Platz 1
44135 Dortmund

Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1, Teil 2, Nr. 2 des TEHG (hier: Heizwerk):

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Erzeugung von Warmwasser (hier: Fernwärme) durch den Einsatz von Brennstoffen (hier: Erdgas) in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Anlagenstandort:

Heizwerk Dortmund
Weißenburger Straße 70
44134 Dortmund
Gemarkung Dortmund
Flur 32 Flurstück 820 (teilweise).

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile:

Das Heizwerk besteht u. a. aus vier Großraumwasserkessel mit Brennersystem, Abgasleitung und Anschluss an ein Fernwärmenetz. Die FWL beträgt jeweils maximal 27,5 MW_{th} (insgesamt 110 MW_{th}).

Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit	FWL [MW _{th}]
E1	Schornstein Heißwasserkessel BE 100	27,5
E2	Schornstein Heißwasserkessel BE 200	27,5
E3	Schornstein Heißwasserkessel BE 300	27,5
E4	Schornstein Heißwasserkessel BE 4000	27,5
		∑ 110,0

Die Anlage befindet sich in 44134 Dortmund, Weißenburger Straße 70, Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 820.

Weiterhin eingeschlossen sind:

2. Die **Baugenehmigung** gemäß § 60 in Verbindung mit § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der aktuell geltenden Fassung.
3. Die **Erlaubnis** gemäß § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I. S. 49, FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 03.06.2016 (BGBl. I S. 1257 / 1259) für den Betrieb von drei Heißwasserkessel und den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (BosB 72h).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen sind.

III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

Die erteilte Genehmigung

der Bezirksregierung Arnsberg
vom 27.08.2021 Az.: G 0058/21
(Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes)

behält ihre **Gültigkeit**, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die **Zulassung des vorzeitigen Beginns** gemäß § 8a BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.01.2022 für die Installation der Kesselanlage (BE 4000) und des Schornstein E 4 und weiterer Komponenten behalten – soweit anwendbar – während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

IV. Nebenbestimmungen

Hinweis

Die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens der Kesselanlage (BE 4000) werden nicht berücksichtigt.

Der Genehmigungsbescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Allgemeines

1. Die Auflagen und Hinweise der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.08.2021 Az.: G 0058/21 für die Errichtung und den Betrieb der BE 100, BE 200 und BE 300 und den Quellen E1, E2 und E3 gelten auch für die Errichtung und den Betrieb der BE 4000 und der Quelle E4 soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
2. Der Heißwasserkessel (BE 4000) muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.
3. Diese Genehmigung oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden (z. B. Bauordnungsamt) auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
4. Spätestens mit Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile.
Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu den zuvor genannten Nachweisen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beantragt wurden.
- 5. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der/die ausreichend sachkundigen und erfahrenen Bauleiter zu benennen. Über einen Wechsel dieser Person ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen. Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt der Bauherr, so hat dieser dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6. Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Die Abschließende Fertigstellung umschließt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- 7. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile.
- 8. Bei Bauvorhaben anfallende Abfälle, insbesondere Bauschutt und Baustellenabfälle, sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten. Die separierten unbelasteten Bauschuttmassen sind einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der aktuell gültigen Fassung zu beseitigen.
- 9. Der Heißwasserkessel (BE 4000) darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 2 / BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 10. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit zur Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme des Anfahrbetriebes) ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) vorzulegen.

11. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers und/oder der „vor Ort“ verantwortlichen Person ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Anzeige über die Stilllegung des Heizwerkes oder Teilen der Anlage

12. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der BE 4000 oder Teilen davon anzuzeigen. Bei einer endgültigen Betriebseinstellung des Heizwerkes oder eines für sich genehmigungsbedürftigen Anlagenteils (z. B. ein Großwasserraumkessel) des Heizwerkes müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) Die zukünftige Verwendung der Anlage oder des Anlagengrundstücks (z. B. Verkauf, Rückbau, andere Nutzung, bloße Stilllegung).
 - b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruch der Anlage, der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
 - c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch) die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Betriebsgeländes durch unbefugte.
 - d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG und § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG).
 - e) Die Art und Menge und der weitere Verbleib der voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle.
 - f) Die Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV.
 - g) Die Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
 - h) Die Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung, insbesondere nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

Emissionsgenehmigung nach dem TEHG

13. Die Inbetriebnahme der BE 4000 ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), Bismarkplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der Mitteilung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund zu übersenden (poststelle@bra.nrw.de).

Frist für den Betrieb des Heizwerkes

14. Die Inbetriebnahme der BE 4000 hat innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung zu erfolgen.
Hinweis: Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 iVm Abs. 1 BImSchG). Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Frist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Anzeige über die Inbetriebnahme

15. Die Inbetriebnahme der BE 4000 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 und Dez. 55.1 (poststelle@bra.nrw.de) spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Immissionsschutz Allgemein

16. Mit Inbetriebnahme der BE 4000 ist dieselbe in das Betriebstagebuch und / oder in das betriebliche elektronische Instandhaltungssystem aufzunehmen.
17. Die Kesselanlage (BE 4000) und deren Anlagenteile sind regelmäßig zu warten und zu überprüfen, wobei dies nach den Angaben des jeweiligen Herstellers und/oder betriebseigener Erfahrung zu erfolgen hat. Die entsprechenden Prüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers und/oder Fachfirmen durchzuführen. Wird die Prüfung und/oder Wartung durch betriebseigene Mitarbeiter durchgeführt, sind diese namentlich zu benennen. Die Schulungsprüfung ist zu dokumentieren.
18. Für die Kesselanlage (BE 4000) sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Immissions- und Emissionsschutz

19. Die beim Betrieb der BE 4000 auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - der Art,
 - der Ursache,
 - des Zeitpunktes,
 - der Dauer,
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.
- In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.
- Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.
- Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.
- Das vorhandene Tagebuch kann um die BE 4000 ergänzt werden.

Luftreinhaltung

20. Das beim Betrieb der BE 4000 entstehende Abgas ist zu erfassen und über den entsprechenden Schornstein (E4) in die freie Luftströmung zu leiten. Der freie Auftrieb der Abgase darf durch Regenschutzeinrichtungen nicht behindert werden.

21. Mit Inbetriebnahme der Kesselanlage (BE 4000) hat der Betreiber die Brennstoffdaten des Erdgases zu ermitteln. Die Brennstoffdaten sind durch eine Stichprobe nach den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* zu ermitteln und müssen sich auf den unteren Heizwert (H_i), dem Wobbe-Index und müssen den Gehalt an Methan, Ethan, Propan, Butan, Kohlendioxid und Stickstoff des eingesetzten Erdgases ausweisen. Die Brennstoffkontrolle kann auch durch den Brennstofflieferanten erfolgen. Der Betreiber des Heizwerkes hat den Lieferanten dazu zu verpflichten, dass die vollständigen Ergebnisse der Brennstoffkontrolle in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie vorzulegen ist.
Die Ergebnisse der Brennstoffkontrolle sind nach dem Ende des Zeitraums, für dem dieselbe durchgeführt wurde fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
22. Die Brennstoffkontrolle ist regelmäßig wiederkehrend jedes Kalenderjahr durchzuführen.
23. Die Brennstoffkontrolle des Erdgases bezogen auf dessen Schwefelgehalt und dessen unteren Heizwert (H_i) ist regelmäßig wiederkehrend halbjährlich vorzunehmen und jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.
Die erstmalige Bestimmung des Anteils des Schwefelgehaltes im Erdgas hat im Rahmen der Kalibrierung zu erfolgen. In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 der aktuellen 13. BImSchV (idF vom 06.07.2021) sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden an jeder Emissionsquelle des Heizwerkes nicht erforderlich.
24. Die Beim Betrieb des Heizwerkes auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- der Emissionsquelle,
 - der Art,
 - der Ursache,
 - des Zeitpunktes und
 - der Dauer
- Der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Mengen – ggf. Schätzung) in das vorhandene Schichtbuch und/oder einem SI-System einzutragen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung einzutragen.
- Emissionsgrenzwerte und Emissionsüberwachung
25. Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu ermitteln und dürfen im Abgas der Emissionsquelle E4 jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert: 50 mg/m³,
Halbstundenmittelwert: 100 mg/m³.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als

Stickstoffdioxid:

Tagesmittelwert:	80 mg/m ³ ,
Halbstundenmittelwert:	160 mg/m ³ ,
Jahresmittelwert:	60 mg/m ³ .

Hinweise:

- a) Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.
 - b) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Jahres-, Tages- und Halbstundenmittelwerte den jeweils oben genannten Emissionsgrenzwert überschreitet.
26. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen haben neben den Massenkonzentrationen der genannten Stoffe auch den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 Abs. 1 der aktuellen 13. BImSchV, auszuwerten.
- Bei Verwendung der extraktiven Messung mit Messkühler ist die Ermittlung der Betriebsgrößen nicht erforderlich. Bei extraktiven Messungen im Heißgas, ist die Berechnung der Feuchte erforderlich.
- Es ist zulässig die Betriebsgröße „Leistung“ über den zugeführten, kontinuierlich gemessenen Erdgasmengenstrom und die Betriebsgrößen „Abgasfeuchte“ und „Abgasvolumenstrom“ jeweils durch Verbrennungsrechnung zu ermitteln.
- Für extraktiv beprobende automatische Messsysteme (AMS) ist die Ermittlung der Betriebsgröße „Druck“ nicht erforderlich.
- Der Anteil an Stickstoffdioxid an den Stickstoffoxidemissionen bei erdgasbetriebenen Brennerfeuerungen liegt erfahrungsgemäß unter 5 %, sodass auf kontinuierliche Messung des **Stickstoffdioxids** verzichtet werden kann und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung im Rahmen der Kalibrierung erfolgt.

Messplätze und Messstrecken

27. Vor Inbetriebnahme des Großwasserraumkessels (BE 4000) sind für die Feststellung der jeweiligen Emissionen und zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen ein Messplatz und eine Messstrecke einzurichten, die den Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01, Nr. 6 entsprechen. Die Ausführungen sind mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle abzustimmen.
28. Der Messplatz muss ausreichend groß und begehbar und sicher ausgeführt sein.

Messverfahren und Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung

29. Bei den Messungen der genannten Stoffe sind entsprechende Messverfahren anzuwenden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die verwendeten Messeinrichtungen müssen den Anforderungen der Anlage 4 der 13. BImSchV vom 06.07.2021 entsprechen.

30. Der Betreiber der BE 4000 hat die automatische Messeinrichtung (AMS) zur Bestimmung von CO, NO_x und den Abgasrandparametern auf die entsprechenden Messbereichswerte zu parametrieren und die Gerätekennlinien in ein automatisches Datenauswertesystem (DAHS) zu parametrieren. Der Einsatz von AMS mit QAL1-Zertifizierung ist möglich.
Die durchzuführende Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus der AMS und des DAHS hat vor Inbetriebnahme von einer Stelle zu erfolgen, die für diesen Tätigkeitsbereich eine Bekanntgabe nach der 41. BImSchV besitzt. Über die Prüfung ist ein Bericht nach Anhang B der VDI 3950 Blatt 2:2020-4 zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.
31. Die Funktionsprüfung und Kalibrierung (QAL2) der AMS und DAHS ist erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Regelbetriebes und sodann regelmäßig wiederkehrend mindestens alle drei Jahre, jeweils unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 14181:2015-02, Abschnitt 6, durchzuführen.
Nach jeder wesentlichen Änderung an der automatischen Messeinrichtung(en) ist ebenfalls eine Kalibrierung (QAL2) durchzuführen, sobald die Errichtung oder Instandsetzung abgeschlossen ist.
32. Die Funktionsprüfung (AST) der automatischen Messeinrichtung ist jährlich unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 14181:2015-02, Abschnitt 8, durchzuführen.
33. Die Berichte über die Funktionsprüfungen, Kalibrierung und Einbaubescheinigung sind innerhalb von 12 Wochen nach vollständiger Durchführung der jeweiligen Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de), vorzulegen.
34. Alle Arbeiten sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Störungen an den Einrichtungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) unter Angabe des Zeitraums und deren Ursache zeitnah mitzuteilen. Die Störungen sind betriebsintern in einem Tagebuch zu dokumentieren.
35. Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
36. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Jahresberichte sind fünf Jahre aufzubewahren.
37. Alle Arbeiten sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Störungen an den Einrichtungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) unter Angabe des Zeitraums und deren Ursache zeitnah mitzuteilen. Die Störungen sind betriebsintern in einem Tagebuch zu dokumentieren.

38. Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
39. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind nur von ausgebildeten und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitung zu prüfen, zu warten und zu dokumentieren.
40. Alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

V. Hinweise:

Die Genehmigung wird unter folgenden Hinweisen erteilt:

Allgemeines

1. Die Kesselanlage BE 4000 ist Bestandteil des mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. August 2021 G 0058/2020 konzessionierten Heizwerkes.
Es sind beim Betrieb der BE 4000 somit auch die Anforderungen der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 06.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Anforderungen der Verordnung gelten unmittelbar für den Betreiber der Anlage.
2. Die Auflagen zum „Schallschutz“ (Auflagen Nr. 22 bis Nr. 26) des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. August 2021, G 0058/2020 gelten mit Inbetriebnahme der Kesselanlage BE 4000, fort.

TEHG

3. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Aufgaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
4. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhang 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der DEHSt bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten (§ 5 Abs. 1 TEHG)
5. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)

6. Der Betreiber hat der DEHSt den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich eine der folgenden Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
1. Änderung der Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TEHG
 2. Änderung der Emissionsgenehmigung oder
 3. Eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Abs. 3 und 4 der Monitoring-VO. (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG)

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zur Erlaubnis

7. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der BE 4000, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
8. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen, oder die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grunde verlängert werden.
9. Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (Akten-Nr.: IS-ESA12-MUC/Ib) vom 22.11.2021 sind Bestandteile des Bescheides. Die unter Punkt 3 „Auflagenvorschläge“ sind zu berücksichtigen.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

10. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
11. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert

Immissions- und Emissionsschutz

12. Die Kesselanlage BE 4000 ist Bestandteil des Heizwerkes. Die Immissionsschutz- und emissionsschutzrechtlichen Hinweise (Nr. 12. bis Nr. 19.) des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. August 2021, G 0058/2020 gelten somit im Einzelnen auch für den Betrieb der BE 4000.

13. Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet u. a. Regelungen zum Betrieb des Heizwerkes.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Vorblatt und Inhaltsverzeichnisse	6 Blatt
2.	Erläuterungen um Antrag	1 Blatt
3.	Antrag gemäß § 6 BImSchG / Formular 1 – Blatt 1 - 4	5 Blatt
4.	„Erläuterungen“ zum Antrag	3 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
6.	Beschreibung diverser Maßnahmen (u.a. KNV-V)	4 Blatt
7.	„Beschreibung“ diverser Maßnahmen	10 Blatt
8.	Antragsformulare 2 bis 7	12 Blatt
9.	Angaben zum Störfallrecht	1 Blatt
10.	Diverse Angaben über u.a. Erdgasverbrauch, Pumpenleistungen	2 Blatt
11.	Aussage zum Wasserrecht	1 Blatt
12.	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
13.	Diverse Angaben zum Antrag (z. B. Brandschutz)	8 Blatt
14.	Sicherheitsdatenblätter	25 Blatt
15.	Angaben zum TEHG	2 Blatt
16.	Schornsteinhöhenberechnung der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 05. Nov. 2021, Projekt-Nr.: PR 20 H0014	12 Blatt
17.	Immissionsprognose der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 05.11.2021, Projekt-Nr.: PR 21 H0036	37 Blatt
18.	Gutachten der argusim UMWELT Consult Andre Förster vom 24.06.2020, Proj. U20-1-812-Rev00	35 Blatt
19.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls / UVPG der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 05. Nov. 2021, Projekt-Nr.: PR 21 H0036	23 Blatt
20.	Stellung zum Artenschutz der Fa. ILS Essen GmbH vom 02.09.2021, Projekt-Nr.: 40402	4 Seiten

Ordner 2

21.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
22.	Lageplan für Bauvorlage	1 Blatt
23.	Übersichtsschema Kesselanlagen	1 Blatt
24.	Kessel 4 Stromversorgung	1 Blatt
25.	Übersichtsschema Steuerung Kessel 4	1 Blatt
26.	Kessel 4 Lüftungsanlage	1 Blatt
27.	Kessel 4 Erdgasversorgung	1 Blatt
28.	Kessel 4 Emissionsquellenfließbild und Lageplan	2 Blatt
29.	Diverse Baueingabepläne Kessel 4 / Schornstein	9 Blatt

Ordner 3

30.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
31.	Bauformular / Betriebsbeschreibung	12 Blatt
32.	Lageplan, Flurkarte	2 Blatt
33.	Inhaltsverzeichnis / Bauzeichnungen (siehe Nr. 29)	11 Blatt
34.	Fortschreibung Brandschutzkonzept mit Anlagen der Fa. horst weyer und partner gmbh vom 05.11.2021, Projekt-Nr.:WY21L0035	54 Blatt
35.	Schallimmissionsprognose (Fortschreibung) der Fa. Yncoris GmbH & Co. KG vom 03.09.2021, Gutachten-Nr.: ISGM-2021-087	33 Blatt

Ordner 4

36.	Antrag zur Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV Kessel 4	89 Blatt
-----	---	----------

Ordner 5

37.	Kurzbeschreibung Kessel 4	12 Blatt
38.	Standort- und Umgebungspläne	3 Blatt

VII. Begründung:

Antragsgegenstand

Mit Eingang vom 25.11.2021, letztmalig ergänzt mit Eingang vom 08.07.2022 beantragte die DEW21 GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44143 Dortmund die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentliche Änderung des bestehenden Heizwerkes (HW) am Standort „Weißenburger Straße 70“ in 44143 Dortmund.

Das HW besteht im Wesentlichen aus drei baugleichen Wasserraumkesseln mit einer konzessionierten Feuerungswärmeleistung von jeweils 27,5 MW_{th}. Es dient der Erzeugung von Heißwasser bzw. der Fernwärmebereitstellung für das Fernwärmenetz „Dortmund“.

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb eines vierten Großwasserraumkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 27,5 Megawatt (MW_{th}) und deren technischen Einrichtungen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des HW erhöht sich auf insgesamt 110,0 MW_{th}. Die Aufstellung des Kessels erfolgt in einem bestehenden Gebäude. Des Weiteren wird die Errichtung eines vierten Schornsteins (E4) zur Ableitung der entstehenden Abgase beantragt, sowie eine Zu- und Abluftanlage.

Bestandteil des Genehmigungsantrages war ein Antrag auf „Zulassung des vorzeitigen Beginns“ gemäß **§ 8a BImSchG**. Im Wesentlichen beinhaltete der erste Antrag die Installation und Montage der Kesselanlage BE 4000, einschließlich diverser technischer Komponenten.

Gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag wurde von der DEW21 GmbH eine Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die bestehende Emissionsgenehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (**TEHG**) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) - in der aktuellen Fassung –, angezeigt. Die Anzeige bezog sich eine Erweiterung der einbezogenen Quellen des HW durch die Errichtung einer vierten Quelle (Schornsteins E4).

Allgemeines zum Vorhaben

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO / NRW) vom 03.02.2015, in der aktuellen Fassung.

Die beantragte wesentliche Änderung des HW wird immissionsschutzrechtlich der Nr. 1.1 Kennzeichnung „G“ / „E“, des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine *"Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, **Warmwasser**, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, **Heizwerk**, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr"*.

Die BE 4000 ist integrierter Bestandteil des HW und unterliegt immissionsschutzrechtlich im Wesentlichen dem Anwendungsbereich der „Verordnung über **Großfeuerungs-** Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV“ vom 06.07.2021 (BGBl. I. S. 2514 / Bekanntgemacht am 14. Juli 2021).

Die BE 4000 besteht aus dem im Genehmigungsumfang genannten Großwasserraumkessel und den in den Antragsunterlagen beschriebenen und für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile.

Mit Errichtung und Betrieb der BE 4000 ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Anlagengrenzen des Heizwerkes. Diese wurden im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. August 2021, G 0058/2020 dargestellt. Die Anlage wird in dem bereits bestehenden Heizkraftwerksgebäude errichtet und betrieben. Die Aufstellfläche für den Schornstein E4 wurde in der vor genannten Genehmigung konzessioniert.

Mit Inbetriebnahme des vierten Großwasserraumkessels (BE 4000) bildet dieser eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV mit dem bestehenden Heizwerk. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2. der 13. BImSchV liegen vor und waren zu beachten.

Die Zeitabschnitte für das An- und Abfahren der Anlage wurden immissionsschutzrechtlich nicht berücksichtigt.

Das Heizwerk unterliegt dem Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) vom 28. April 2015 in der aktuellen Fassung. Die nach § 3 Abs. 1 KNV-V geforderte Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da die Abgabe von Wärme in ein bestehendes Fernwärmenetz realisiert wird.

Genehmigungsverfahren

Das Änderungsvorhaben der DEW21 GmbH bedurfte einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des BImSchG. Für die Erteilung dieser Genehmigung wurde ein

förmliches Verwaltungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der aktuellen Fassung der „Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), durchgeführt.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang vorgelegt bzw. später nachgereicht / ergänzt.

Im Genehmigungsverfahren wurde die 13. BImSchV vom 06. Juli 2021 und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326, berücksichtigt und umgesetzt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 15.01.2022

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 02/2022),
- im Internet der Bezirksregierung Arnsberg und
- im UVPG-Portal.

öffentlich bekannt gemacht.

Vom Vorhabenträger wurde mit Hinweis auf § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Dem Antrag wurde entsprochen.

Vorprüfung nach dem UVPG 2010

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (UVPG) vom 20.10.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuellen Fassung zu beachten. Das Änderungsvorhaben unterliegt auf Grund seiner Leistung Nr. 1.1.2 Sp. 2 Buchstabe „A“ der Anlage 1 des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 UVPG war für das Vorhaben eine „allgemeine Vorprüfung“ durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung diene dazu anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG festzustellen, inwieweit das Vorhaben nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ haben kann.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, dass Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand mit Hinweis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 daher nicht.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im oben genannten Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Das Neuvorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art nach § 10 Abs. 4 UVPG, da das bestehende HKW der Fa. RWE Generation SE mit Beginn des Regelbetriebes des HW außer Betrieb genommen wird. Das Neuvorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches nach § 8 UVPG.

Mit Hinweis auf § 10 Abs. 8a BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid im Internet der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich Bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt zeitnah nach Zustellung des Bescheides an den Antragsteller.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte federführend durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung nachfolgend genannter Behörden und Teildezernaten auf Grundlage der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Antragsunterlagen und deren Ergänzungen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund - Bauordnungsamt - als Koordinierungsstelle für:
 - Bauordnungsamt und
 - Umweltamtvom 14.06.2022.

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 53 - Störfallrecht
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz
 - Dezernat 53 - TEHGvom 07.12.2021
vom 05.01.2021
vom 13.01.2021.

Die Beteiligung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin liegt vor.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die abschließende Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und konzessionierter Betriebsweise die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG aktuell erfüllt sind.

Die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** ist gegeben. Das Änderungsvorhaben wird in einem bestehenden Gebäude durchgeführt, das für die Nutzung als Heizwerk bereits konzessioniert ist. Die Baugenehmigung für die Errichtung des Schornsteins E4 erfolgt mit dieser Genehmigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden von Seiten der Stadt Dortmund Nebenbestimmungen bzw. Hinweise formuliert, die im Genehmigungsbescheid Vorhabenbedingt berücksichtigt wurden.

Die konzessionierten Massenkonzentrationen der **gas- und staubförmigen** Stoffe, liegen im gesetzlichen Rahmen. Hervorzuheben ist, das auch im Änderungsvorhaben entgegen den gesetzlichen Vorgaben ein um 5 mg/m^3 geminderter NO_x -Emissionsgrenzwert beantragt wird. Damit wird auch die Anforderung der 13. BImSchV und des europäischen Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326 für Großfeuerungsanlagen und der dort als obere Bandbreite assoziierter (BVT-) Emissionswert für NO_x (85 mg/m^3), unterschritten.

Die **Geräuschsituation** im Umfeld der Anlage wird sich voraussichtlich geringfügig ändern. Bereits im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.08.2021 wurden Immissionsrichtwerte für diverse Immissionsorte festgeschrieben, die bei Geräuschbeschwerden über den Betrieb des Heizwerkes vom Betreiber durch einen unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen sind. Diese Forderung gilt weiterhin.

Weitere Emissionen und Immissionen, wie z. B. Gerüche oder Licht sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur **Wasser- und Abwasserwirtschaft** sind ebenfalls nicht erforderlich. Beim Betrieb der BE 4000 fallen regelmäßig keine Prozessabwässer an. Lediglich bei Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes oder vom Normbetrieb abweichenden Betriebszuständen kommt es zum Anfall von Rauchkondensaten in geringen Mengen. Ein Genehmigungserfordernis nach § 58 WHG in Verbindung mit § 58 LWG entfällt.

Ein **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** findet nach Aussagen der Antragsunterlagen nicht statt. Nebenbestimmungen von Seiten des Fachdezernats 52 AwSV wurden nicht vorgeschlagen.

Das HW ist auch weiterhin kein **Betriebsbereich** im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Es sind im HW keine entsprechenden Mengen an gefährlichen Stoffe tatsächlich vorhanden oder vorgesehen oder werden vorhanden sein.

Das HW unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der **Störfall-Verordnung** (12. BImSchV).

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Belange des Vorhabens werden durch die im Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt.

Mit dem Vorhaben wurde eine Änderung der Tätigkeiten nach dem **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz** (TEHG) für das Heizwerk angezeigt. Die geänderte Emissionsgenehmigung wurde mit Auflagen und Hinweisen versehen und gilt mit Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als genehmigt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind unter anderem in den jeweils aktuell geltenden Fassungen

- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514),
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen,
- das Gesetz des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13),
- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) und
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG 2010 vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20),

zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Vorhabens hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, sichergestellt ist, dass die Vorgaben des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Gebührenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Grundlage für die Gebührenentscheidung ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) und den Tarifstellen 15a bis 15h (AVerwGebO NRW Tarifstellen 15a bis 15h) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Wert des Vorhabens wurde von der Antragstellerin mit insgesamt **EUR 1.700.000, --** (Errichtungskosten) angegeben.

Nach Tarifstelle Nr. **15a.1.1b)** sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung $[2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)]$ zu erheben, mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Unter Beachtung der angegebenen Errichtungskosten würden sich Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b) in Höhe von **6.350, -- Euro** ergeben.

Da das Vorhaben auch eine Regelung des Betriebes beinhaltet, ist zusätzlich nach Tarifstelle **15a.1.1d)** eine Gebühr im Rahmen von Euro 150, -- bis Euro 5 000, -- zu erheben. Unter Berücksichtigung des Änderungsgegenstandes des HW und der Bedeutung des Vorhabens wird hierfür eine Gebühr von **1.500, -- Euro** erhoben.

Eine weitere Gebührenerhebung für das Änderungsvorhaben ergibt sich aus Tarifstelle **15h.5** durch die von der BR Arnsberg durchgeführte *Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG* (Nr. 19 des Kapitel „Antragsunterlagen“). Die Gebühr wird über „Stundensätze“ ermittelt. Für die Prüfung wurden insgesamt acht Stunden benötigt. Der Stundensatz beträgt entsprechend den Vorgaben des Innenministeriums 70, -- Euro. Somit wird eine Gebühr von **560, -- Euro** erhoben.

Eine Gebührenminderung ergibt sich aus der Tarifstelle **15a.1.1**, Ergänzung **Nr. 3**. Diese beträgt gerundet **212, -- Euro**.

Die Gebühren, für die von § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen liegen unterhalb derer von Tarifstelle 15a.1.1b).

Gebühren für die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG fallen nicht an.

Als Verwaltungsgebühren werden somit nach den Tarifstellen **15a.1.1b)**, **15a.1.1d)** und **15h.5** und abzüglich der Ergänzung **Nr. 3** zu **15a.1.1** für die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insgesamt

EURO: 8.198, --

(in Worten: achttausendeinhundertachtundneunzig)

festgesetzt.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 Nr. 2 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt auch nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinrichtung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Haarmann)